

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### Merkblatt

#### Informationen zur Praxisaufgabe

Stand: Februar 2011

#### Inhalt:

- I. Zeitpunkt der Praxisaufgabe
- II. Was muss bei der Praxisübergabe/-aufgabe beachtet werden?
- III. Nachhaftungsversicherung
- IV. Praxisvertretungen
- V. Ausstellen von Privatrezepten
- VI. Kammerbeitrag

#### **I. Zeitpunkt der Praxisaufgabe**

Erwägt der niedergelassene Arzt die Aufgabe seiner Praxistätigkeit oder die Übergabe seiner Praxis an einen Nachfolger, sollte er zunächst mit seiner zuständigen Versorgungseinrichtung oder gegebenenfalls mit der Deutschen Rentenversicherung Bund klären, ob ein Versorgungsanspruch besteht, der es ihm ermöglicht, seine Tätigkeit als niedergelassener Arzt aufzugeben und in den Ruhestand zu treten.

#### **II. Was muss bei der Praxisübergabe/-aufgabe beachtet werden?**

Unterschieden werden muss die Praxisaufgabe und -übergabe durch einen Vertragsarzt oder einen Privatarzt. Gibt ein Vertragsarzt seine Praxis auf, ohne sie an einen Nachfolger zu übergeben, muss er auf seine Zulassung gegenüber dem Zulassungsausschuss bei der zuständigen Bezirksdirektion der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg verzichten (§ 28 Ärzte-ZV) und die zuständige Bezirksärztekammer binnen eines Monats nach Praxisaufgabe informieren (§ 3 Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg). Gibt ein Privatarzt seine Praxis auf, muss er nur seine Meldepflicht erfüllen und die zuständige Bezirksärztekammer informieren.

Die Übergabe einer Kassenpraxis kann in nicht zulassungsbeschränkten Gebieten in der Regel ebenfalls ohne größeren behördlichen Aufwand erfolgen. Der Vertragsarzt erklärt gegenüber dem Zulassungsausschuss seinen Verzicht auf seine Zulassung und übergibt seine Praxis an einen Nachfolger, den er sich selbst suchen muss. Bei der Gestaltung des Praxisübergabevertrages sollte unbedingt die Hilfe eines auf das Medizinrecht spezialisierten Rechtsanwaltes in Anspruch genommen werden. In zulassungsbeschränkten Gebieten hingegen muss ein aufwändiges Ausschreibungsverfahren für die Praxis erfolgen (§ 103 SGB V). In diesen Fällen wird dem Praxisinhaber dringend empfohlen, sich an die Niederlassungsberaterinnen und -berater der zuständigen Bezirksdirektion der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zu wenden.

Bei der Übergabe einer Privatpraxis an einen Nachfolger hat der Arzt wiederum nur die Mitteilungspflichten gegenüber der Ärztekammer zu beachten. Er muss die zuständige Bezirksärztekammer binnen eines Monats nach dem Termin der Praxisübergabe darüber zu informieren.

### III. Nachhaftungsversicherung

Beendet der niedergelassene Arzt seine Praxistätigkeit, wird der Abschluss einer so genannten Nachhaftungsversicherung empfohlen, die Berufshaftpflichtschutz über das Ende der ärztlichen Tätigkeit hinaus gewährt. Die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg schreibt Ärztinnen und Ärzten vor, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern (§ 21 BO). Die Berufshaftpflichtversicherung deckt alle Schadensfälle ab, die bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit entstehen. **Dabei gilt in der deutschen Versicherungswirtschaft allerdings die so genannte „Schadensereignistheorie“.** Dies bedeutet, dass die Berufshaftpflichtversicherung, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nur für die Schäden eintreten muss, die sich während des Laufs der Berufshaftpflichtversicherung ereignet haben. Dagegen tritt die Berufshaftpflichtversicherung nicht ein für Schäden, die sich zwar während der aktiven ärztlichen Tätigkeit ereignet haben, die sich aber erst zeigen, nachdem sich der Arzt zur Ruhe gesetzt hat. Als Beispiel für den letztgenannten Fall sei die Verschreibung eines Medikamentes noch während der Berufstätigkeit genannt. Nimmt der Patient das falsche Medikament erst nach der Aufgabe der Praxis ein und erleidet er aufgrund der falschen Arzneimittelverordnung einen Schaden, so liegt das Schadensereignis zeitlich nach der Einstellung der Praxistätigkeit. Denn erst die Einnahme des Medikamentes hat unmittelbar zur Schädigung geführt. In einem solchen Fall greift die Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr ein. Nur eine Nachhaftungsversicherung deckt solche Schäden ab. Wenngleich der Abschluss einer Nachhaftungsversicherung rechtlich nicht zwingend ist, so empfiehlt die Landesärztekammer Baden-Württemberg aus den vorstehend geschilderten Gründen, eine Nachhaftungsversicherung für einen Zeitraum von 5 Jahren abzuschließen, sofern die zu Beginn der Niederlassung abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung als Leistungsinhalt nicht schon eine Nachhaftungsversicherung enthält. Der Versicherungsschein gibt hierüber Auskunft. In dem genannten Zeitraum von 5 Jahren dürften sich die meisten Schäden aus der aktiven Praxistätigkeit gezeigt haben. Pflichtverletzungen aus Behandlungsfehlern verjähren nach dem neuen Verjährungsrecht, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, nach 3 Jahren, sofern der Patient Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (Arzt) hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit diese Kenntnis hätte erlangt werden müssen. Ohne diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis bleibt es aber im Bereich der Haftung des Arztes wegen eines Behandlungsfehlers bei der Möglichkeit der Verjährung erst nach 30 Jahren. Wer also völlig sichergehen möchte, müsste an und für sich eine Nachhaftungsversicherung über 30 Jahre abschließen. Soweit ersichtlich, räumen wegen der hohen Kosten aber nur einzelne Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit ein, eine Nachhaftungsversicherung über einen so langen Zeitraum abzuschließen.

### IV. Praxisvertretungen

Viele Ärzte möchten auch nach Aufgabe ihrer Praxis noch gelegentlich ärztlich tätig sein, z. B. im Rahmen von Praxisvertretungen. Berufsrechtlich und vertragsarztrechtlich ist dies zulässig, denn niedergelassene (Vertrags)Ärztinnen und (Vertrags)Ärzte dürfen sich durch einen anderen Arzt vertreten lassen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich um einen Facharzt des selben Fachgebietes handelt. Wenn der Arzt eine Praxisvertretung übernimmt, sollte er auch eine so genannte Ruhestandsversicherung abschließen, die einige Versicherungsgesellschaften anbieten. Wer hingegen ärztlich nicht mehr tätig werden möchte, sollte mit seiner privaten Haftpflichtversicherung abklären, ob diese für Schäden auf-

kommt, die bei der Behandlung von Notfällen oder bei Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen, zu denen der Arzt nach wie vor verpflichtet ist, entstanden sind.

## V. Ausstellen von Privatrezepten

Der Status als Arzt endet nicht mit der Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit. Das heißt, ein Arzt im Ruhestand ist weiterhin approbierter Arzt. Es ist ihm deshalb weiterhin gestattet, Privatrezepte zum Eigengebrauch auszustellen (vgl. dazu auch unser gesondertes Merkblatt „Ausstellen von Privatrezepten durch angestellte Ärzte außerhalb der dienstlichen Tätigkeit“). Vordrucke für Privatrezepte können beispielsweise aus dem Internet heruntergeladen werden. Besondere Formvorschriften müssen bei Privatrezepten nicht eingehalten werden. Wichtig ist allerdings, dass Privatrezepte nach Aufgabe der Praxistätigkeit mit der Privatschrift versehen werden. Die bisherigen Privatrezepte, die noch auf die Praxisanschrift lauten, dürfen nicht mehr verwendet werden.

## VI. Kammerbeitrag

Auch nach Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit müssen Kammermitglieder Kammerbeiträge zahlen. Die Höhe des Kammerbeitrags für Ruheständler ist in der Beitragsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg geregelt und beträgt derzeit 20,- €. Wer allerdings im Ruhestand noch Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit z. B. im Rahmen von Praxisvertretungen erzielt, muss einen höheren Kammerbeitrag bezahlen, wenn seine Einkünfte mehr als 5.000,- € im Bemessungsjahr betragen.

## Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

### Nordbaden

Tel. 0721/59610

Fax 0721/59611140

E-Mail:

[baek-nordbaden@baek-nb.de](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

### Südbaden

Tel. 0761/600-470

Fax 0761/892868

E-Mail:

[baek-suedbaden@baek-sb.de](mailto:baek-suedbaden@baek-sb.de)

### Nordwürttemberg

Tel. 0711/769810

Fax 0711/76981500

E-Mail:

[info@baek-nw.de](mailto:info@baek-nw.de)

### Südwürttemberg

Tel. 07121/9170

Fax 07121/9172400

E-Mail:

[zentrale@baek-sw.de](mailto:zentrale@baek-sw.de)